

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
in seiner geänderten Fassung**

**Vom 10. Oktober 2019**

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Nordmazedonien\* am 1. Januar 2020  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen  
Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens

Serbien\* am 1. Dezember 2019  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen  
Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach  
Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

sowie nach seinem Artikel 28 Absatz 5 für

Dominikanische Republik\* am 1. Dezember 2019  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen  
Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach  
Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens

Ecuador\* am 1. Dezember 2019  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen  
Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2019 (BGBl. II S. 656).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 10. Oktober 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick